



**Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (270)**

## Rauchen am Steuer

Oft diskutiert, aber bislang nie umgesetzt: Ein Rauchverbot für Fahrzeugführer. Obwohl ein solches anscheinend von der Mehrheit der Bevölkerung befürwortet wird, ist das Paffen hinter dem Steuer nach wie vor erlaubt. Auch wenn die Tabakindustrie das sicherlich abstreitet, dürfte eines klar sein: Jede Ablenkung des Fahrers stellt einen Risikofaktor dar. Nicht grundlos ist daher die Benutzung eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung oder Kopfsprechhörer während der Fahrt strafbewehrt. Dass das Rauchen gerade beim Autofahren – neben der ohnehin erhöhten Krebsgefahr – gewisse Gefahren birgt, muss die Justiz immer wieder feststellen.

Wer rauchend einen Unfall baut, muss damit rechnen, auf seinem Schaden sitzen zu bleiben. Ob die Versicherung eine Regulierung des Schadens verweigern kann, hängt davon ab, ob der qualmende Verursacher die Karambolage grob fahrlässig herbeigeführt hat. Das bloße Rauchen oder das Anzünden einer Zigarette beim Fahren soll in aller Regel nicht automatisch zu einem Leistungsausschluss der Kaskoversicherung führen. Jedoch sind an den betreffenden Personenkreis gestiegerte Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit der Fahrzeugführung zu stellen. So sind Vorkehrungen zu treffen, um ein Herunterfallen von brennenden Zigaretten sowie Teile von Glut oder Asche zu verhindern. Nach ganz überwiegender Rechtsprechung soll eine grobe Fahrlässigkeit anzunehmen sein, wenn sich der rauhende Fahrer während der Fahrt nach einer heruntergefallenen, brennenden Zigarette bückt. Das soll nicht nur für einen Glimmstengel, sondern natürlich auch für andere ungesicherte Gegenstände wie CD oder Kaugummi gelten. Man kann somit festhalten: Die Augen gehören auf die Straße gerichtet, so dass eine längere Blickabwendung tunlichst zu vermeiden ist.

Entgegen dieser vorherrschenden Rechtsauffassung sehen die Bayern die Sache wohl etwas lockerer, zumindest wenn der lodernde Tabak nur in den Schoß und nicht auf den Boden fällt. Denn einem erstaunlichen Urteil des Landgerichts München zufolge soll es nicht erschwerend ins Gewicht fallen, wenn die „Fluppe“ während der Fahrt (nur) auf die Kleidung fällt und der Verkehrsteilnehmer diese aufzuheben versucht. Sofern der Fahrer Gefahr laufe, von einer brennenden Zigarette verletzt zu werden, müsse sich dieser natürlich nicht – überspitzt ausgedrückt – abbrennen lassen. Wenn der Besagte – so die Begründung weiter – dieser Gefahr sozusagen reflexartig entgegenwirke, indem er versuche, die Zigarette aufzuheben, so sei dies nicht grob fahrlässig. Auch äußerst liberal scheint es

auf sächsischen Straßen zuzugehen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden soll keine grobe Fahrlässigkeit durch das Aufheben einer heruntergefallenen Zigarette bei einer kerzengeraden Straße zu verkehrsarmer Zeit anzunehmen sein. Bei diesen Aussichten ist es wohl gesünder, „Marlboro Country“ zu meiden!

Demgegenüber haben Kettenraucher im Rheinland keine guten Karten. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf soll bereits das Qualmen bei schwierigen Verkehrsverhältnissen gewaltige Konsequenzen für die nikotinkonsumierende Schicht haben. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war ein Autofahrer mit einer brennenden Zigarette zwischen den Lippen unterwegs. Der Betreffende musste bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h plötzlich niesen, so dass der Glimmstengel – vor einer Kurve – aus dem Mund fiel. Der Raucher griff mit der Hand nach der Kippe und verlor dabei die Gewalt über sein Fahrzeug. Der Pkw geriet dabei in der Biegung auf die Gegenfahrbahn und stieß folgenschwer mit einem entgegenkommenden Wagen zusammen. Die eigene Haftpflichtversicherung weigerte sich, für den Schaden aufzukommen. Zu Recht, wie der Senat befand, der auch keine Nachsicht mit dem Unfallverursacher hatte. Den Urteilsgründen zufolge sei es sehr gefährlich, wenn ein Fahrer eine brennende Zigarette nur mit den Lippen festhalte. Dem Fahrer könne jederzeit Rauch in die Augen oder in die Nase ziehen, wodurch sich ein Husten- oder Niesreiz einstellen könne. Dadurch oder durch plötzlich notwendig werdende Bewegungen beim Lenken des Fahrzeuges könne – so die Richter weiter – die Zigarette aus dem Mund fallen oder ein Teil der Zigarette (Asche oder glimmende Teile) abfallen. Der Kraftfahrer, der in einer derartigen Verkehrssituation am Steuer rauche und dabei die Zigarette nur zwischen den Lippen halte, lasse die im Verkehr gebotene Sorgfalt daher in einem besonders hohen Maße außer Betracht. Dabei komme es nicht darauf an, ob es viele Fahrzeugführer gebe, die am Steuer rauchten und dabei die Zigarette – zeitweise – nur mit dem Mund hielten. Jedem verantwortungsbewussten Kraftfahrer müsse es einleuchten, dass das in Verkehrssituationen, in denen leichte Unaufmerksamkeiten fast zwangsläufig zu schweren Unfällen führten, völlig unvertretbar sei.

Solange das Rauchen am Steuer erlaubt bleibt, liegt man daher nicht fehl in der Annahme, dass die Verantwortung erst in der Freiheit ihre volle Bedeutung erhält!

Rechtsanwalt  
Thomas Lauinger

# Heberer & Coll.

## Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: [raheberer@t-online.de](mailto:raheberer@t-online.de)